



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/2375  
Fax (01) 531 15/2616  
DVR: 0000019

GZ 603.869/0-V/A/5/00

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

1017 Wien

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf. Die elektronische Fassung wurde bereits übermittelt.

29. September 2000  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/2375  
Fax (01) 531 15/2616  
DVR: 0000019

GZ 603.869/0-V/A/5/00

An das  
Bundesministerium  
für Verkehr, Innovation und Technologie  
  
1014 Wien

*DRINGEND*  
29. Sep. 2000

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Brigitte Ohms	2462	1147-GR/2000 1. August 2000

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentanwaltsgesetz  
geändert wird;  
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-  
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

#### I. Allgemeines:

1. Der vorliegende Entwurf lehnt sich zwar, wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, an das EuRAG an, geht aber in den wesentlichen Belangen von seinem Vorbild ab. So werden v.a. Elemente von Bestimmungen, die für die Niederlassung europäischer Rechtsanwälte vorgesehen sind, hier auf jene Patentanwälte umgelegt, die in Österreich bloß vorübergehend als Erbringer von Dienstleistungen ihrem Beruf nachgehen möchten.

Dies erscheint jedoch gemeinschaftsrechtlich bedenklich:

Zunächst erscheint es überschießend, die Gleichstellung Staatsangehöriger von EWR-Staaten nur dann für eine vorübergehende patentanwaltliche Tätigkeit oder für die Niederlassung in Österreich in Betracht zu ziehen, wenn sie auch einen ständigen Wohnsitz in einem EWR-Staat haben. Mit dem Wohnsitzerfordernis wird eine in Bezug auf die

maßgebliche Qualifikation des betreffenden Personenkreises, nämlich in einem EWR-Land zur entsprechenden Berufsausübung berechtigt zu sein, ein zusätzliches Ausübungserfordernis gefordert, das als mittelbare Diskriminierung von EWR-Bürgern angesehen werden könnte.

Darüber hinaus erscheint die Eingrenzung des Anwendungsbereichs des § 1a des Entwurfs auf „vorübergehende“ Tätigkeiten die wohl intendierte Abgrenzung zur Niederlassung nur ungenau wiederzugeben. Es wird daher vorgeschlagen, nach dem Vorbild des EuRAG die Wortfolge: „soweit sie Dienstleistungen im Sinne des Art. 50 EGV erbringen“ einzufügen.

2. Darüber hinaus wirft der vorliegende Entwurf auch verfassungsrechtliche Bedenken auf:

2.1. Die Bestimmung des § 16b Abs. 3 des Entwurfs steht – ungeachtet des Umstandes, dass § 4 Abs. 2 EuRAG eine ähnliche Bestimmung enthält - vor dem Hintergrund der diesbezüglichen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nicht nur in einem Spannungsverhältnis zu Art. 18 B-VG, sondern wahrscheinlich auch zu Art. 7 EMRK, wonach eine mit Strafe belegte Verhaltensweise aus dem Gesetz klar hervorzugehen hat.

2.2. § 16 Abs. 4 des Entwurfs, der die Patentanwälte *ex lege* auch zu gerichtlich beeideten Sachverständigen macht, wirft die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung der Privilegierung eines freiberuflichen Standes gegenüber den übrigen freiberuflichen Sparten auf.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

1. In §§ 1a, 16a, 16b wäre jeweils nur auf „Österreich“, ohne die Staatsform hinzuzufügen, Bezug zu nehmen.

2. Der letzte Nebensatz des § 1a wäre, zur besseren Lesbarkeit dieses Paragraphen, in einen eigenen Satz zu kleiden.

3. In § 2 Abs. 1 wäre vor dem Hintergrund der Terminologie des B-VG - im Gegensatz zur Staatsangehörigkeit eines fremden Staates - von der österreichischen Staatsbürgerschaft auszugehen.
4. Da es dem Bundesgesetzgeber verwehrt ist, die Kundmachungen in Amtsblättern der Länder zu regeln, wird angeregt, in § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 4, und § 25 die „Kundmachung“ im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ sowie im „Patentblatt“ zu normieren, in den Amtsblättern der Länder hingegen die – bloße – „Anzeige“ bzw. „Veröffentlichung“ als Formerfordernis zu fordern.
5. Zu § 15a wird angeregt, die „Eignungsprüfung gemäß § 2 Abs. 2“ zu regeln.
6. Die Verpflichtung in § 16b Abs. 2, nach erfolgter Verständigung die betroffenen Personen in ein von der Patentanwaltskammer zu führendes Verzeichnis einzutragen, ist gegenüber dem EuRAG neu. Eine unbedingte Notwendigkeit für eine solche Liste ist dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht ersichtlich, da die im Weiteren normierten Verpflichtungen der Patentanwaltskammer auch ohne eine solche Liste erfüllt werden können.  
§ 16b Abs. 4 erster Satz ist eine logische Konsequenz der vorangehenden Bestimmungen und besitzt keinen darüberhinausgehenden eigenen normativen Gehalt, sodass er entfallen könnte.
7. Laut Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 darf eine „sinngemäße“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht erfolgen, sondern ist anzugeben, mit welcher Maßgabe diese Bestimmungen angewendet werden sollen.
8. Da für den Vollzug des § 16c Abs. 3 ohnehin die Kenntnis der jeweiligen berufsrechtlichen Vorschriften der übrigen EWR-Staaten benötigt wird, wird angeregt, in den Erläuterungen allenfalls eine kurze Darstellung der diesbezüglichen Rechtslage zu geben, anhand der auch beurteilt werden könnte, ob § 16c Abs. 4 dahingehend präziser lauten sollte, dass die jeweils zuständige Behörde des Herkunftsstaates benachrichtigt wird.
9. § 16d Abs. 3 sollte aus systematischen Gründen den Abs. 1 und 2 einleitend vorangestellt werden („Insoweit Personen ... nicht abgelegt haben, ...“). Hierbei erhebt sich allerdings die Frage, inwieweit diese Bestimmung jemals zum Tragen kommen wird, da die Eignungsprüfung voraussichtlich wohl nur von jenen Personen abgelegt wird, die sich in

Österreich niederlassen wollen und nach ihrer Eintragung in die Patentanwaltsliste eines Einvernehmensanwaltes nicht mehr bedürfen.

10. Abgesehen davon, dass das Erfordernis der Mitteilung an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie in Frage gestellt werden könnte, sollte in dieser Bestimmung der Bundesminister als Aufsichtsorgan angeführt werden.
11. § 85 Abs. 1 sollte nicht neuerlich rückwirkend erlassen werden, deshalb sollte der bisherige § 85 lediglich die Bezeichnung „(1)“ erhalten; in Abs. 2 wäre sodann § 85 nicht mehr anzuführen.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

29. September 2000  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  




REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/2375  
Fax (01) 531 15/2616  
DVR: 00000019

GZ 603.869/0-V/A/5/00

**An das  
Bundesministerium  
für Verkehr, Innovation und Technologie**

1014 Wien

**DRINGEND**  
29. Sept. 2000

Sachbearbeiter Klappe/Dw  
**Brigitte Ohms** 2462

Ihre GZ/vom  
1147-GR/2000  
1. August 2000

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentanwaltsge  
geändert wird;  
Beurachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines:**

1. Der vorliegende Entwurf lehnt sich zwar, wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, an das EuRAG an, geht aber in den wesentlichen Belangen von seinem Vorbild ab. So werden v.a. Elemente von Bestimmungen, die für die Niederlassung europäischer Rechtsanwälte vorgesehen sind, hier auf jene Patentanwälte umgelegt, die in Österreich bloß vorübergehend als Erbringer von Dienstleistungen ihrem Beruf nachgehen möchten.

Dies erscheint jedoch gemeinschaftsrechtlich bedenklich:

Zunächst erscheint es überschießend, die Gleichstellung Staatsangehöriger von EWR-Staaten nur dann für eine vorübergehende patentanwaltliche Tätigkeit oder für die Niederlassung in Österreich in Betracht zu ziehen, wenn sie auch einen ständigen Wohnsitz in einem EWR-Staat haben. Mit dem Wohnsitzerfordernis wird eine in Bezug auf die

maßgebliche Qualifikation des betreffenden Personenkreises, nämlich in einem EWR-Land zur entsprechenden Berufsausübung berechtigt zu sein, ein zusätzliches Ausübungserfordernis gefordert, das als mittelbare Diskriminierung von EWR-Bürgern angesehen werden könnte.

Darüber hinaus erscheint die Eingrenzung des Anwendungsbereichs des § 1a des Entwurfs auf „vorübergehende“ Tätigkeiten die wohl intendierte Abgrenzung zur Niederlassung nur ungenau wiederzugeben. Es wird daher vorgeschlagen, nach dem Vorbild des EuRAG die Wortfolge: „soweit sie Dienstleistungen im Sinne des Art. 50 EGV erbringen“ einzufügen.

2. Darüber hinaus wirft der vorliegende Entwurf auch verfassungsrechtliche Bedenken auf:

2.1. Die Bestimmung des § 16b Abs. 3 des Entwurfs steht – ungeachtet des Umstandes, dass § 4 Abs. 2 EuRAG eine ähnliche Bestimmung enthält - vor dem Hintergrund der diesbezüglichen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nicht nur in einem Spannungsverhältnis zu Art. 18 B-VG, sondern wahrscheinlich auch zu Art. 7 EMRK, wonach eine mit Strafe belegte Verhaltensweise aus dem Gesetz klar hervorzugehen hat.

2.2. § 16 Abs. 4 des Entwurfs, der die Patentanwälte *ex lege* auch zu gerichtlich beeideten Sachverständigen macht, wirft die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung der Privilegierung eines freiberuflichen Standes gegenüber den übrigen freiberuflichen Sparten auf.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

1. In §§ 1a, 16a, 16b wäre jeweils nur auf „Österreich“, ohne die Staatsform hinzuzufügen, Bezug zu nehmen.

2. Der letzte Nebensatz des § 1a wäre, zur besseren Lesbarkeit dieses Paragraphen, in einen eigenen Satz zu kleiden.

3. In § 2 Abs. 1 wäre vor dem Hintergrund der Terminologie des B-VG - im Gegensatz zur Staatsangehörigkeit eines fremden Staates - von der österreichischen Staatsbürgerschaft auszugehen.
4. Da es dem Bundesgesetzgeber verwehrt ist, die Kundmachungen in Amtsblättern der Länder zu regeln, wird angeregt, in § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 4, und § 25 die „Kundmachung“ im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ sowie im „Patentblatt“ zu normieren, in den Amtsblättern der Länder hingegen die – bloße – „Anzeige“ bzw. „Veröffentlichung“ als Formerfordernis zu fordern.
5. Zu § 15a wird angeregt, die „Eignungsprüfung gemäß § 2 Abs. 2“ zu regeln.
6. Die Verpflichtung in § 16b Abs. 2, nach erfolgter Verständigung die betroffenen Personen in ein von der Patentanwaltskammer zu führendes Verzeichnis einzutragen, ist gegenüber dem EuRAG neu. Eine unbedingte Notwendigkeit für eine solche Liste ist dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht ersichtlich, da die im Weiteren normierten Verpflichtungen der Patentanwaltskammer auch ohne eine solche Liste erfüllt werden können.  
§ 16b Abs. 4 erster Satz ist eine logische Konsequenz der vorangehenden Bestimmungen und besitzt keinen darüberhinausgehenden eigenen normativen Gehalt, sodass er entfallen könnte.
7. Laut Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 darf eine „sinngemäße“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht erfolgen, sondern ist anzugeben, mit welcher Maßgabe diese Bestimmungen angewendet werden sollen.
8. Da für den Vollzug des § 16c Abs. 3 ohnehin die Kenntnis der jeweiligen berufsrechtlichen Vorschriften der übrigen EWR-Staaten benötigt wird, wird angeregt, in den Erläuterungen allenfalls eine kurze Darstellung der diesbezüglichen Rechtslage zu geben, anhand der auch beurteilt werden könnte, ob § 16c Abs. 4 dahingehend präziser lauten sollte, dass die jeweils zuständige Behörde des Herkunftsstaates benachrichtigt wird.
9. § 16d Abs. 3 sollte aus systematischen Gründen den Abs. 1 und 2 einleitend vorangestellt werden („Insoweit Personen ... nicht abgelegt haben, ...“). Hierbei erhebt sich allerdings die Frage, inwieweit diese Bestimmung jemals zum Tragen kommen wird, da die Eignungsprüfung voraussichtlich wohl nur von jenen Personen abgelegt wird, die sich in

Österreich niederlassen wollen und nach ihrer Eintragung in die Patentanwaltsliste eines Einvernehmensanwaltes nicht mehr bedürfen.

10. Abgesehen davon, dass das Erfordernis der Mitteilung an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie in Frage gestellt werden könnte, sollte in dieser Bestimmung der Bundesminister als Aufsichtsorgan angeführt werden.
11. § 85 Abs. 1 sollte nicht neuerlich rückwirkend erlassen werden, deshalb sollte der bisherige § 85 lediglich die Bezeichnung „(1)“ erhalten; in Abs. 2 wäre sodann § 85 nicht mehr anzuführen.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

29. September 2000  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

